

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 5 (1939)

Heft: 74

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Bedeutung des Films im schweizerischen Kulturleben

Die bundesrätliche Botschaft vom 9. Dezember 1938 über die Organisation und die Aufgaben der schweizerischen Kulturwahrung und Kulturwerbung, auf die wir bereits in der Nummer vom 1. Februar kurz hingewiesen haben, gibt einen interessanten Querschnitt über die Bedeutung des Films in unserem Kulturleben.

In einem Postulat von Nationalrat Dr. Hauser (Basel) aus dem Jahre 1935, in dem der Bundesrat eingeladen wird, zu prüfen, ob nicht Maßnahmen ergriffen werden sollten, welche den Geistesarbeiter vor Notlage und Gleichschaltung schützen und die geistige Unabhängigkeit des Landes sichern, wird darauf hingewiesen, wie sich die Diktatur der Literatur, des Theaters, des Radios und des Films bedient, und diese, besonders der Film, üben ihre gleichschaltende Wirkung auch im Auslande aus, wo sie vorgeführt werden.

Nationalrat Vallotton, der jetzige Nationalratspräsident, empfiehlt in einer Interpellation vom Jahre 1937 als eines der wirksamsten Mittel, um die Annäherung und die nationale Zusammenarbeit der verschiedenen Volksteile zu fördern unter anderem: «Aufklärung durch den Schweizerfilm».

Man erinnert sich, wie der frühere Nationalrat Dr. Meile, heute Generaldirektor der SBB., den Bundesrat in einem Postulat vom 21. Oktober 1938 einlud, nach

Abklärung der Verhältnisse durch die Schweizerische Filmkammer eine Gesetzesvorlage über das Filmwesen auszuarbeiten und den Räten zu unterbreiten, da eine baldige Regelung der Filmfragen aus nationalen, wirtschaftlichen und ethischen Gründen notwendig sei. In der Nachtragsbotschaft des Bundesrates über die Schaffung der schweiz. Filmkammer vom 19. März 1938 wird diese Aufgabe der Filmkammer in den Vordergrund geschoben; ein zentrales Fachorgan sei aber die notwendige Voraussetzung für eine sachgemäße Bearbeitung der Materie und für die Ergreifung wirksamer und zweckdienlicher Maßnahmen auf diesem Gebiete.

In einer Eingabe an den Bundesrat betont die Neue Helvetische Gesellschaft, daß eine rein negative Einstellung gegenüber ausländischen Bewegungen wertlos sei; die eigenen geistigen Kräfte müßten zusammengefaßt und aktiviert werden. Unter den Maßnahmen zugunsten der Förderung der kulturellen Außenpolitik und der Kulturwerbung wird auch der Film erwähnt.

Es ist sicher wertvoll, feststellen zu können, daß die kulturelle und propagandistische Wirkung des Films und die Notwendigkeit der Förderung des schweizerischen Filmwesens allgemein anerkannt und unterstützt werden.

(Mitgeteilt vom Verband Schweiz. Filmproduzenten.)

Film-Verleiher-Verband in der Schweiz

Auszug aus dem Protokoll der ordentl. Generalversammlung vom 28. Februar 1939, abgehalten im Hotel «Schweizerhof» in Bern.

Vorsitz: Präsident Dr. Egghard.

Anwesend: 32 Mitglieder und der rechtskundige Beirat Fürsprecher Milliet.

Traktanden:

1. Das Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 4. Oktober 1938 wird genehmigt.
2. Der Präsident verliest den von ihm verfaßten Jahresbericht pro 1938 und die vom Rechnungsprüfer kontrollierte Jahresrechnung für das gleiche Jahr. Die Generalversammlung nimmt Jahresbericht und Jahresrechnung unter Verdankung zur Kenntnis und erteilt dem Bureau die Décharge.